

auf Antrag tätig.“ Jetzt mußte ich die Erfahrung machen: „Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gerichts werden nur auf Grund einer richterlichen Verfügung tätig.“ Ich habe dann sehr schnell begriffen, welche Verfügungen zu treffen sind, um die Geschäftsstelle in Gang zu setzen.

Die meisten Zivilverfahren jener Zeit betrafen Streitigkeiten, die sich aus der Veränderung von Besitzverhältnissen infolge der Kriegereignisse ergeben hatten. Viele ehemalige Eigentümer glaubten, neu entstandene Rechtsverhältnisse, insbesondere aus der Bodenreform, nicht anerkennen zu müssen. Hieraus resultierten zahlreiche Herausgabeklagen, bis endlich Klarheit darüber geschaffen wurde, daß es nicht Aufgabe des Gerichts, sondern der Bodenreformkommission war, darüber zu entscheiden ob eine bestimmte Sache zu dem von der Bodenreform erfaßten Inventar gehörte oder nicht.

In einem Agrarkreis wie Demmin verlangte auch die Bekämpfung des Schieber- und Spekulantentums besondere Aufmerksamkeit. Die Gerichte mußten mit Hilfe der Rechtsprechung dazu beitragen, daß die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung gesichert wurde; hierzu zählte auch der Schutz der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die demokratischen Verwaltungsorgane bemühten sich, das Ablieferungssoll differenziert festzulegen, drangen aber gleichzeitig auf exakte Einhaltung der Ablieferungspflicht. Die Haltung der Bauern zur Pflichtablieferung war unterschiedlich. Es gab Altbauern, die der Ablieferungspflicht deshalb nicht nachkamen, weil sie die neue Ordnung überhaupt ablehnten. Manche Neubauern sahen in der Bodenreformwirtschaft nur die Möglichkeit, ihre Familie nach Jahren der Entbehrung besser ernähren zu können, und kümmerten sich daher nicht um ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft. Schließlich gab es Bauern, die erkannt hatten, daß sie für die Ernährung der Bevölkerung sorgen mußten, und sich auch redlich darum bemühten. Negative Elemente wirkten aber gerade auf diese Bauern intensiv ein, um sie in ihrer Ablieferungsbereitschaft zu beeinträchtigen. In diesen Formen widerspiegelte sich damals der Klassenkampf auf dem Lande.

Das erhebliche Ansteigen von Strafverfahren wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls und Nichteinhaltung des Anbauplans beunruhigte mich. Die Lösung konnte nicht darin bestehen, durch schematische Bestrafung von Bauern die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiter zu gefährden.

Wenn mir Genossin Hilde Benjamin kürzlich anläßlich meines Geburtstages schrieb, ich hätte es mir in meiner fast 30jährigen Tätigkeit in unseren Justizorganen niemals leicht gemacht, so möchte ich diese Worte verallgemeinernd auf alle diejenigen beziehen, die als Volksrichter begannen und zur Entwicklung unserer sozialistischen Justiz beigetragen haben.

Ich habe meinen Entschluß, Volksrichter zu werden, nie bereut, und deshalb steht im Vordergrund meiner Erinnerung auch nicht so sehr die Schwere des Beginns, sondern vor allem die Genugtuung, bei der Umgestaltung der Justiz in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung nach besten Kräften mitgewirkt zu haben, bei der Schaffung unseres sozialistischen Rechts von Anfang an dabei gewesen zu sein.

Waren auch die äußeren Bedingungen für den ersten Volksrichterlehrgang im ehemaligen Land Brandenburg wenig günstig — als Unterrichtsstätte dienten zwei Räume in einem Privathaus, und die Fenster waren mit Pappe vernagelt —, so hinderte dies die Teilnehmer

Ich erkannte, daß der gesetzlich festgelegten differenzierten Ablieferungspflicht auch eine differenzierte Strafpolitik entsprochen mußte.

In den Verhandlungen hatten mehrere angeklagte Bauern erklärt, daß sie nicht genau gewußt hätten, welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse sie in welchen Mengen hätten abliefern sollen. Auf meine Anfrage beim Landrat bestätigte dieser, daß die Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferungspflicht in einigen Gemeinden tatsächlich unzureichend gewesen wäre. Ich habe daraufhin mit Zustimmung meiner Vorgesetzten in einigen Dörfern Versammlungen organisiert, den Bauern ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber der Bevölkerung detailliert dargelegt und auch auf die strafrechtlichen Konsequenzen der Verletzung dieser Pflichten nachdrücklich hingewiesen. Die Bürgermeister wurden aufgefordert, rechtzeitig beim Landratsamt nachzufragen, ob sich Änderungen im Ablieferungssoll ergeben hätten.

Eine Episode ist mir besonders deutlich in der Erinnerung geblieben: Unter den Gemeinden, die mit ihren Ablieferungspflichten in Verzug geraten waren, fiel eine durch einen besonders hohen Rückstand in der Milchablieferung auf. Ich lud daraufhin den Bürgermeister zu einer Aussprache ein und erläuterte ihm die gesetzlichen Bestimmungen. Kurze Zeit darauf erschien eine kleine Abordnung aus der Gemeinde und teilte mit, alle Bauern hätten beschlossen, so lange auf den eigenen Verbrauch von Milch zu verzichten, bis das Milchsoll erfüllt ist. Diesen Beschluß hätten sie nach gründlicher Auswertung meines Gesprächs mit dem Bürgermeister gefaßt. In den folgenden Wochen habe ich bei der Molkerei wiederholt nachgefragt und erfahren, daß der Milchrückstand abgedeckt wurde. Zu einem Strafverfahren wegen Verletzung der Bestimmungen über die Pflichtablieferung ist es in dieser Gemeinde nicht gekommen.

Solche Aussprachen mit der Bevölkerung wurden damals noch nicht allgemein als eine wichtige Aufgabe der Richter angesehen. Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe erkannte aber, daß das Gericht damit einen wesentlichen Beitrag zur erzieherischen Einwirkung auf die Bauern leistete, und hat derartige aufklärende, rechtserläuternde Vorträge in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen.

*EMIL SCHMIEGE,*  
*ehemaliger Direktor des Bezirksgerichts Rostock*

## II

aber nicht, sich mit großem Elan und viel Fleiß das nötige Rüstzeug für ihre künftige Tätigkeit zu verschaffen. Dabei waren sich die weitaus meisten von vornherein darüber im klaren, daß es nicht genüge, juristische Kenntnisse zu erwerben, sondern daß die Fähigkeit zu entwickeln war, die aus der bürgerlichen Gesellschaftsordnung stammenden Gesetze so anzuwenden, daß sie dem Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und dem Schutz der Werktätigen dienen.

Bei Diskussionen zwischen Lehrgangsteilnehmern und Lehrkräften prallten die Ansichten oft hart aufeinander. Der Auffassung, daß z. B. das gesamte BGB als kapitalistisch über Bord geworfen werden müsse und eine richterliche Entscheidung nur kraft revolutionären Rechts getroffen werden könne, stand die Meinung gegenüber, man müsse sich an den traditionellen juristischen Begriffen orientieren. In der Praxis haben sich später diejenigen Lehrgangsteilnehmer am besten bewährt, die auf der Grundlage eines festen Klassenstandpunktes anhand der geltenden Gesetze — diejenigen mit